



## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung:

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 22.12.2008 (Az. 03032/2008 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau einer Grundschule mit 2 Einzelsporthallen auf dem Anwesen Regensburg, Killermannstr. 49, Gemarkung Großprüfening, Flurstücke Nr. 372/44 und 370/17.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines zweigeschossigen Gebäudes mit einer Höhe von 8,52 m und einer Grundfläche von 70,18 m x 45,68 m. Der Neubau befindet sich im nördlichen Anschluss an das bestehende Grundschulgebäude. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Schulgebäudes soll die bestehende Grundschule abgebrochen werden. Auf der dann frei werdenden Fläche ist der Pausenhof der Schule geplant. Die Freisportanlagen (Allwetterplatz, Rasenspielfeld, 4 Laufbahnen, Weitsprung), die ausschließlich für schulische Zwecke benutzt werden dürfen, sind im östlichen und nordöstlichen Grundstücksbereich situiert.

Die für die Schulnutzung erforderlichen 24 Stellplätze werden wie bisher als offene Parkplätze an der nördlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen. Im Anschluss daran befindet sich ein Nebengebäude für Geräte und Mülltrennung.

Das Schulgebäude selbst weist im Erdgeschoss und Obergeschoss 16 Klassenzimmer auf. Die beiden Sporthallen mit den zugehörigen Nutzungen (Umkleiden, Geräteräume) erstrecken sich über das Untergeschoss und Erdgeschoss.

Für die durch das Nebengebäude im Norden nicht vollständig eingehaltene Abstandsfläche wurde nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abweichung erteilt. Nachbarliche Belange sind nicht beeinträchtigt, da sich im direkten Anschluss auf dem Nachbargrundstück eine lange Garagenzeile befindet. Das Schulgebäude selbst hält die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen ein.

Ferner wurden bzgl. des Schulgebäudes Abweichungen von brandschutztechnischen Vorschriften erteilt. Diese Abweichungen konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zuge-

lassen werden, da die Einhaltung der brandschutztechnischen Schutzziele durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sichergestellt ist.

Die Einhaltung der darüber hinaus zu berücksichtigenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen wurde im Rahmen der Baugenehmigung durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der bestehende Kinderhort im südwestlichen Grundstücksbereich bleibt unverändert. Die für diese Nutzung erforderlichen zwei Stellplätze werden, wie die Schulparkplätze, an der nördlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22.12.2008 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt

Im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

## Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3972071132 (alte Kto. Nr. 572071132) ltd. auf Anneliese Herrmann ergeht hiermit die Aufforde-

rung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls dieses für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Regensburg